

Wissenswertes zu Diabetes mellitus & Motorfahrzeugen bzw. Prüfung der Fahreignung

Konkretes Vorgehen zur Beurteilung der Fahreignung

(sollten sich Formulare hier nicht öffnen lassen, dann direkt im Pocket Guide (p7) anklicken)

1. Abgabe des **Patientenbrochure der SGED „Diabetes & Autofahren“** bzw. **Merkblatt KSA**
2. Auf Anfrage / bei Verdacht: Beurteilung der Fahrkategorie →
 - Prüfung der medizinischen (su) & diabetologischen & Kriterien der Fahreignung (**Formular**)
 - **Richtlinien SGED bzgl. Fahreignung** je nach Fahrzeugkategorie
3. Bei Misstrauen / Non-Compliance → Visum des Patienten auf Merkblatt (ad KG, Dokumentationspflicht) mit der nachdrücklichen Anweisung sich daran zu halten
4. Bei latenter Gefahr / schwerer Non-Compliance → Meldung des Patienten an das Strassenverkehrsamt (StVA) oder Kantonsarzt (Art. 14 Melderecht!) mit **Formular**
5. Das Strassenverkehrsamt (StVA) des Kantons AG weist Patienten via IRMAG zur vertrauensärztlichen Untersuchung zu. Diese Patienten werden vom Ambi AA medizinisch / diabetologisch untersucht mit Focus auf die Beurteilung der Strassenverkehrstauglichkeit (**Pauschale Kosten** einer Strassenverkehrstauglichkeitsuntersuchung gehen **zulasten des Patienten** nicht der Krankenkasse!).
Das **Formular** wird ausgefüllt, von Patient und Arzt visiert und via zuweisenden Stelle (IRMAG, CA Dr. Eisenhart, KSA) an das StVA zurückgesandt **zusammen mit einem regulären Arztbericht** über die medizinischen / diabetologischen Befunde und Vorschlag zum Procedere bzw. Optimierung der (Diabetes)- Therapie. Im Bericht sollen auch zusätzliche Fragen des StVA explizit aufgelistet und beantwortet werden. Falls eine Frage nicht beantwortet werden kann, darf dies selbstverständlich entsprechend vermerkt werden
Eine Kopie geht immer auch an den Patienten (Patientengeheimnis!), welcher im Formular der Weiterleitung von Formular und Arztbericht an das StVA **mit seiner Unterschrift zustimmt**. Der Patient wird angehalten eine Kopie an den/die nachbetreuenden (Haus-)Arzt weiterzureichen.
6. Falls vom Patienten gewünscht, ist eine nachfolgende medizinische-diabetologische Betreuung auf dem Ambi Medizin KSA möglich, doch dazu muss der Patient separat zugewiesen bzw. aufgeboten werden, damit die anfallenden Kosten krankenkassenpflichtig werden.

Allgemeines

Bei einer Begutachtung im Auftrag des Strassenverkehrsamtes geht es immer um die Fahreignung. Die Fahreignung umfasst die allgemeinen, zeitlich nicht umschriebenen und nicht ereignisbezogenen psychischen und physischen Voraussetzungen des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr. Diese Voraussetzungen müssen stabil vorliegen. Sie sind die allgemeine Basis zum Führen eines Fahrzeugs im Strassenverkehr.

Im Gegensatz dazu ist die Fahrfähigkeit die momentane psychische und physische Befähigung des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr. Die Fahrunfähigkeit ist grundsätzlich vorübergehender Natur (z.B. infolge Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelkonsums, Müdigkeit) und liegt in der Verantwortung des Fahrzeughalters. Die Begriffe Fahrtauglichkeit und Fahrtüchtigkeit sind in der Schweiz nicht gebräuchlich.

Risikofaktoren für Unfälle

- a) **allgemein, nicht diabetisch**
 - Kollisionen in der Anamnese, Mangelnde Exposition (<25'000 gefahrene Kilometer)
 - Alleinstehend, Alkoholprobleme, Reduzierter Mini-Mental-Score (MMS)
- b) **diabetisch, fixiert**
 - Anamnese mit „milden“ Hypoglykämien während Fahren, „Zwischenfällen“ & Kollisionen
 - Dm Typ 1: Diabetesdauer <8 Jahre
 - Sulfonylharnstoffmedikation
- c) **diabetisch, modifizierbar**
 - Dm Typ 1: <2 Insulininjektionen / Tag, Keine Insulinpumpe
 - Angst vor Hyperglykämien, Nichtwahrnehmung von Hypoglykämien
 - Risikoreiches Diabetesmanagement: BZ-Limite für Fahrfähigkeit <5mM

Medizinische Mindestanforderungen der Fahreignung (für Details vgl. [Formular des Bundes](#))

- Keine verkehrsgefährdenden kognitiven Defizite
- Visus (korr) ≥ 0.8 , fingerperimetrisch Gesichtsfeld intakt
- Gehör Konversationssprache auf 3m (-8m für höhere Kategorien)
- Keine Orthostase, schwere unbehandelte Hypertonie, Dyspnoe III, unbehandelte Tbc
- adäquat behandeltes Schlaf-Anpnoe-Syndrom (unter pneumologischer Aufsicht)
- Gliedmassen, Sensorik & Motorik intakt zur Führung eines Fahrzeuges
 - o obere Extremität (Bedienung Armaturen & Steuerrad):
Armhalteversuch, rohe Kraft, Diadochokinese
 - o untere Extremität (Bedienung Gas- & Bremspedal):
sicherer Zehen- & Fersenstand
 - o Beweglichkeit Wirbelsäule nicht erheblich eingeschränkt

Entzugsdauer bei Unfällen mit Hypoglykämie

Unterscheidung zwischen Sicherungs- und Warnungsentzügen.

Bei Verdacht auf mangelnde Fahreignung (bei Unfällen infolge Hypoglykämie idR gegeben) erfolgt ein (zuerst vorsorglicher) **Sicherungsentzug**. Dieser Sicherungsentzug dauert, bis der Fahreinungsmangel behoben ist. Der Mangel gilt als behoben, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt, dass die betreffende Person ihren Blutzucker nun zuverlässig kontrollieren kann und beim Fahren keine Hypoglykämien mehr auftreten sollten.

Gleichzeitig zieht ein Unfall stets auch ein strafrechtliches Verfahren nach sich. Wenn die betreffende Person strafrechtlich wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand verurteilt wird, so hat dies als Administrativmassnahme einen **Warnungsentzug** von mindestens 3 Monaten zur Folge. Falls der verkehrsrechtliche Leumund vorbelastet ist, kann die Mindestentzugsdauer länger sein. Die jeweilige Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden.

Uebernahme der Untersuchungskosten (Strassenverkehrsverordnung AG § 19f)

Die Kosten für verkehrsmedizinische **Kontrolluntersuchungen** (PW-Lenker ab 70 Jahren oder für Lastenwagen- und Car-Chauffeure) gehen direkt **zulasten der Fahrzeuglenkenden**.

Weitergehende **Abklärungen, welche nur der Feststellung der Fahreignung des Probanden dienen, gehen zulasten des Fahrzeuglenkenden**.

Allfällig daraus resultierende Untersuchungen (Labor, EKG, etc.) **und/oder Therapien** welche im Interesse der Gesundheit des Probanden erforderlich sind **können via TARMED** abgerechnet werden und sind entsprechend **von den Krankenkassen auch zu übernehmen**.

Für den Ansatz / Tarif der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ist der Aargauische Ärzteverband zuständig. Dieser empfiehlt für die klinische Untersuchung sowie für das Erstellen des Berichtformulars einen Pauschalbetrag von CHF 150 bis 200 (je nach Aufwand) dem Fahrzeuglenkenden in Rechnung zu stellen.

In der aargauischen Strassenverkehrsverordnung wird in § 19f "Untersuchungskosten" klar festgehalten:

Die Kosten für die vertrauensärztlichen Untersuchungen sowie für allfällige notwendige Zusatzaufwendungen sind von der untersuchten Person zu tragen.

Kostenabrechnungen erfolgen zwischen Vertrauensärztin / Vertrauensarzt und untersuchter Person entsprechend den geltenden Arzttarifen.

Strassenverkehrsämter

AG: www.stva.ag.ch; Tel. 062 886 23 43 Fax: 062 886 23 00; E-Mail: mattahis.obrecht@ag.ch

BS: www.mfk.bs.ch